

Häufig gestellte Fragen

Allgemein

Was sind die Zielsetzungen der Ko-Fi?

Das Land gewährt finanzschwachen Kommunen Zuwendungen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für mit EU-Mitteln geförderte Vorhaben. Mit dieser Förderung werden nachhaltige, d.h. wirtschaftliche und langfristig bestandsfähige Maßnahmen unterstützt, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.

Antragstellung

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle Gemeinden, Samtgemeinden, Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, Einheitsgemeinden Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte, die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Neben der Finanzschwäche muss die Kommune einen Antrag auf eine Förderrichtlinie zu den EU-Fonds gestellt haben, der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kofinanzierungszuwendung noch nicht bewilligt ist.

Wie ermittelt die antragstellende Kommune ihre unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft?

Grundlage bildet die vom Landesamt für Statistik (LSN) jährlich veröffentlichte Übersicht zum Realsteuervergleich für Niedersachsen. Diese bildet die jeweilige Steuereinnahmekraft sowie einen Steuereinnahmekraftvergleichswert je Einwohner für alle niedersächsischen Kommunen ab.

Nach welchen Qualitätskriterien werden die Anträge bewertet?

Es gibt insgesamt fünf Bewertungskriterien: Steuereinnahmekraft, Demografieindikator, Beitrag zur regionalen Landesentwicklung unter Berücksichtigung der operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie, kooperativer Projektansatz und der Status als Bedarfszuweisungs- oder Entschuldungshilfenkommune.

Bei der unterdurchschnittlichen Steuereinnahmekraft wird der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in dem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre) bewertet.

Beim Demografieindikator wird die negative Abweichung vom Landesdurchschnitt bezogen auf die letzten zehn Jahre auf Gemeindeebene bewertet.

Beim Kriterium Beitrag zur regionalen Entwicklung, unter Berücksichtigung der operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie, spielt der positive örtliche oder überörtliche Effekt auf die Entwicklung der Kommune und darüber hinaus eine wichtige Rolle. Und ob diese Effekte sich mit den Zielen der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL in Verbindung bringen lassen.

Bei einem Kooperationsprojekt mit mehreren Projektpartnern (z. Bsp. mehrere Gebietskörperschaften, zusammen mit relevanten Akteuren) wird einzeln die gemeinsame Projektumsetzung oder gemeinsame Finanzierung des Projekts bewertet.

Bedarfszuweisungsberechtigte Kommunen und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAg

oder den §§ 14 a ff. NFAg erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind.

Welche Frist ist bei der Antragstellung zu beachten?

Antragsstichtag ist der 01.10. des Antragsjahres. Nach dem 01.10. eingehende Anträge können nicht für das aktuelle Antragsjahr berücksichtigt werden. Sie gelten als für das nächste Antragsjahr gestellt.

Wie muss man den Antrag stellen?

Der Antrag muss schriftlich bis zum 01.10. des Antragsjahres beim zuständigen ArL eingehen.

Weitere Unterlagen können meist per Mail übersendet werden.

Zu diesem Zeitpunkt muss grundsätzlich auch der Antrag im Hauptverfahren gestellt sein.

Wie erfolgt die Bewertung und Priorisierung der Anträge?

Die Bewertung des Antrags und die Priorisierung für die Einplanungsrunde erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung nach Abstimmung mit ihren Kommunalen Steuerungsausschüssen. Die Einplanungsrunde, unter der Leitung des MB, trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Kommunen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden vom zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung entsprechend informiert. Diese Anträge werden nicht automatisch für die Einplanungsrunde des Folgejahres vorgesehen.

Wie wird gefördert?

Die Kofinanzierungszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung. Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die beantragte Kofinanzierungszuwendung darf max. so hoch sein, dass zusammen mit der Bewilligung im Hauptverfahren und etwaigen Drittmitteln eine Quote von 85% nicht überschritten wird. Die Höhe einer Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 500.000 EUR je Vorhaben begrenzt. Die Untergrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 25.000 EUR je Vorhaben.

Was sind Drittmittel?

Mit Drittmitteln werden private (bspw. Unternehmen) und öffentliche Finanzierungsquellen (bspw. weitere Kommunen, Universitäten) bezeichnet, die gesondert im Finanzierungsplan anzugeben sind.

Wie wird die Zuwendung geprüft?

Für die Zuwendungsprüfung ist der zu erbringende Verwendungsnachweis für die fachlich zuständige Bewilligungsstelle für die EU-Mittel (Hauptzuwendungsgeber) zeitgleich auch dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfung der Kofinanzierungszuwendung erfolgt auf der Basis der Prüfung im Hauptverfahren und fußt auf diesem Ergebnis.